

mittheilungen kein Zweifel darüber entstehen kann, daß die Rede wirklich durchgesehen worden ist.

Präsident: Begehrt hierzu jemand zu sprechen? — Genehmigen Sie, daß es bei dem zeitherigen Verfahren verbleibt? — Einstimmig.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 11, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1896 und 1897 betreffend.“

Das Wort hat sich der Herr Staatsminister von Meißsch erbeten.

Staatsminister von Meißsch: Meine sehr geehrten Herren! Die zu dem Nachtragetat und zwar zu Kap. 63 dieses Etats gegebenen Erläuterungen dürften meines Erachtens an sich hinreichend sein, um ein genügend klares Bild zu geben sowohl über den Umfang des durch die bedauerlichen Wasserkatastrophen vom Ende Juli d. J. verursachten Schadens als auch gleichzeitig über die Maßnahmen, welche die Regierung ihrerseits zu thunlichster Behebung dieses Schadens eingeleitet hat und auch für die Zukunft noch weiter zu treffen gemeint ist. Trotzdem glaube ich sofort beim Eintritt in Ihre Berathungen über diesen Nachtragsetat demselben und den gegebenen Erläuterungen noch einige weitere erläuternde Bemerkungen beifügen zu sollen; vorzüglich um von vornherein den Standpunkt zu kennzeichnen, von welchem die Regierung ihre Antheilnahme an dem eingeleiteten Hilfswerk sowohl grundsätzlich wie auch thatsächlich aufzufassen gemeint gewesen ist. Ich schicke nach dieser Richtung die Bemerkung voraus, daß die Regierung angesichts der Größe und des Umfanges des angerichteten Schadens von vornherein keinen Zweifel darüber hat bestehen lassen wollen, daß eine nachhaltige und reichhaltige Unterstützung zur Behebung der Schäden staatlicherseits geboten sei und es auch weiter angezeigt erscheinen müsse, allenthalben da einzugreifen, wo die lokalen und individuellen Kräfte nicht ausreichen, um dem Eigenthum genügenden Schutz zu gewähren und weiteren Nothständen vorzubeugen. Ich möchte nach dieser Richtung hin, meine Herren, vor Allem auf eine in dem offiziellen „Dresdner Journal“ unter dem 6. August d. J. gegebene offizielle Notiz hinweisen, welche an ihrem Schluß Folgendes zum Ausdruck bringt:

„Es darf indessen schon jetzt die Zusicherung gegeben werden, daß der Staat unter Benützung der dem Vernehmen nach in hinreichender Höhe vorhandenen baren Bestände seine helfende Hand wie in früheren Fällen so auch dieses Mal den Betroffenen nicht versagen und sich hierzu um so eher und leichter entschließen wird, als an der nachträglichen Genehmigung der Stände zu einem derartigen Vorgehen der Staats-

regierung bei der von der Landesvertretung in ähnlicher Lage wiederholt bethätigten hochherzigen Gesinnung nicht gezweifelt werden kann.“

War nun vor Allem unmittelbar nach Eintritt der Katastrophe das Eingreifen staatlicher Hülfe und zwar das sofortige Einsetzen mit staatlicher Hülfe als eine Nothwendigkeit anzuerkennen, so konnte sich auch des Weiteren die Regierung darüber nicht im Zweifel befinden, daß der Eintritt in die Hilfsaktion und die Bereitstellung der benötigten Mittel nicht erst von der an sich verfassungsmäßig gebotenen Zustimmung und Verwilligung der Stände in diesem Falle abhängig gemacht werden könne, wenigstens nicht für den Augenblick, sondern daß die Bereitstellung der benötigten Mittel für dieses Hilfswerk durch die gebotene Zwangslage schon zu jener Zeit als vollgerechtfertigt angesehen werden müsse. Die Regierung hat sich hierbei, indem sie diesen Standpunkt grundsätzlich einnahm, zu erinnern gehabt, daß auch in früheren Fällen in gleicher Weise unter der späteren Gutheißung der Stände verfahren worden ist, und wenn nun gleichwohl die Berechtigung der Regierung zu diesen Maßnahmen in Zweifel gezogen und die Verfassungsmäßigkeit des Vorgehens der Regierung verschiedentlich bestritten worden ist, so halte ich mich um so mehr für verpflichtet, auf diese Frage etwas näher einzugehen, als zu jener Zeit seitens der sozialdemokratischen Fraktion der Zweiten Kammer des Landtags bei der Regierung ein Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landtags zwecks der Bereitstellung der nöthigen Mittel für die Einleitung der Hilfsaktion gestellt worden ist. Dieser Antrag ist eingegangen am 24. August d. J., er trägt die Unterschrift des damaligen Abgeordneten der Zweiten Kammer Herrn August Raden und ist gestellt im Auftrage der sozialdemokratischen Fraktion der Zweiten Ständekammer. Ich glaube, meine Herren, zur Orientirung diese Eingabe und deren Begründung wörtlich geben zu müssen.

„An die Königl. Sächsische Staatsregierung.

Die sozialdemokratische Fraktion der Zweiten Ständekammer stellt an die Königl. Staatsregierung das Ersuchen,

1. Die Arbeiten behufs Ermittlung des durch die Ueberschwemmung des 29. Juli und der folgenden Tage verursachten Schadens möglichst zu beschleunigen;
2. Eine außerordentliche Ständeversammlung behufs Bewilligung einer Staatsanleihe zur Unterstützung der vom Hochwasser Geschädigten zusammen zu berufen.

Begründung.

Das Hochwasser, welches in den letzten Tagen des Juli und anfangs August ausgedehnte Gebiets-